

Ort, Datum:

Salzburg, 7.2.2020

Zahl:

405-4/3151/1/3-2020

Betreff:

AB AA, AD, Deutschland;

Verfahren gemäß Bundesstraßen-Mautgesetz - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Walter Oberascher über die Beschwerde des AB AA, AE 18, AD, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 21.11.2019, Zahl xxx,

z u R e c h t e r k a n n t :

- I. Gemäß §§ 38 und 50 VwGVG wird der Beschwerde dahingehend Folge gegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf € 150 (die Ersatzfreiheitsstrafe auf 36 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
- II. Der gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG zu leistende Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich sohin auf € 15. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG fallen für den Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren keine Kosten an.
- III. Gegen dieses Straferkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 21.11.2019 wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 27.3.2018 um 16:40 Uhr den Personenkraftwagen mit dem Kennzeichen yy (D) in Grödig, A 10, Str-Km 4,925 Richtung Knoten Villach auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne

die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut sei vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert gewesen, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei.

Dadurch habe er eine Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs 1 iVm §§ 10 Abs 1 und 11 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz – BStMG und Punkt 7.1 der Mautordnung, Teil A I, der ASFINAG begangen und wurde deshalb gegen ihn gemäß § 20 Abs 1 leg cit eine Verwaltungsstrafe in Höhe von € 300 (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) verhängt.

Dagegen brachte der Beschuldigte innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde ein und führte als Begründung Folgendes aus:

"Bezugnehmend auf Ihr Schreiben v. 21.11.2019, konnte ich mir nicht vorstellen, daß man in dem heutigen Europa, einen x jährigen Mann, bei schlechter Gesundheit, schwerbehindert, ins Gefängnis schicken will wegen einer kleinen ungewollten, unvermeidlichen Verkehrsverfehlung, welche weder Schaden noch Opfer verursacht hat.

Sollte meine Gesundheit wegen Ihrer Hartnäckigkeit weiteren Schaden nehmen, besonders im Falle eines Gefängnisaufenthalts, werde ich Sie natürlich dafür verantwortlich machen.

Ich bin ein ehrenhafter, unbescholtener Mann, der immer seine Verantwortungen auf sich genommen hat, ohne daß dabei jemand jemals zu Schaden kam, aber Ungerechtigkeit widerstrebt mir zu tiefst.

Ich bitte Sie nochmals sehr, daß meine Aussagen nach bestem Wissen und Gewissen anerkannt werden und die Verfolgung gegen mich eingestellt wird; deshalb möchte ich abermals dagegen Einspruch erheben.

Die Klage gegen mich wirkt schon deshalb immer unsinniger, da dieser Zubringer-Teil Ihrer Autobahnen inzwischen gratis geworden ist so wie es in anderen Ländern der EU auch üblich ist!"

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu in einer gemäß § 2 VwGVG durch einen Einzelrichter zu treffenden Entscheidung Folgendes festgestellt und erwogen:

Der Beschuldigte lenkte am 27.3.2018 um 16:40 Uhr den Personenkraftwagen mit dem Kennzeichen yy (D) auf der Autobahn A 10 im Gemeindegebiet von Grödig bei Str-Km 4,925 in Fahrtrichtung Villach. Dabei handelt es sich um einen mautpflichtigen Streckenabschnitt. Zu diesem Zeitpunkt war weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine digitale Vignette registriert.

Mit der Strafverfügung der belangten Behörde vom 6.11.2018 wurde über den Beschuldigten wegen einer Übertretung gemäß § 20 Abs 1 iVm §§ 10 Abs 1 und 11 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz – BStMG eine Geldstrafe in Höhe von € 300 (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) verhängt. Dagegen erhob der Beschuldigte Einspruch. Nach Durchführung des Verfahrens erließ die Behörde am 25.4.2019 ein Straferkenntnis über den "eingebrachten Einspruch gegen die Strafhöhe" und setzte gemäß § 20 Abs 1 BStMG iVm § 20 VStG eine Geldstrafe in Höhe von € 150 fest (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden).

Der gegen dieses Straferkenntnis eingebrachten Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht Salzburg mit Erkenntnis vom 30.7.2019, Zahl 405-4/2713/1/2-2019, Folge und hob das angefochtene Straferkenntnis auf, weil sich der Einspruch nicht nur gegen die Strafhöhe, sondern gegen die gesamte Strafverfügung gerichtet hatte, die Strafverfügung daher gemäß § 49 Abs 2 VStG zur Gänze außer Kraft getreten ist und die Behörde damit eine ihr nicht zugestehende Entscheidungsbefugnis in Anspruch genommen hat, weshalb sie unzuständig gewesen ist.

Nach Fortsetzung des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens erging das nunmehr angefochtene Straferkenntnis vom 21.11.2019, mit dem eine Geldstrafe von € 300 und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden festgesetzt wurden.

Dieser Sachverhalt war der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde zu legen und stützen sich die Feststellungen auf die im Akt der belangten Behörde enthaltenen und insofern unbedenklichen Unterlagen, insbesondere auf die Anzeige der ASFINAG Maut Service GmbH vom 18.6.2018 samt dem von der automatischen Überwachungsanlage angefertigten Foto des Personenkraftwagens, die Lenkererhebung vom 21.6.2018, die dazu ergangene Mitteilung des Beschuldigten vom 1.7.2018, die Stellungnahmen des Beschuldigten sowie die in dieser Sacher ergangenen, oben angeführten Bescheide sowie das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 30.7.2019.

Vom Beschuldigten wurde nicht bestritten, den Personenkraftwagen zum angeführten Zeitpunkt ohne Entrichtung der Maut auf dem mautpflichtigen Streckenabschnitt gelenkt zu haben. Er rechtfertigte sich im Verfahren im Wesentlichen damit, dass er nur aus Versehen auf die Autobahn gelangt und nur wenige Kilometer darauf gefahren sei.

Rechtlich ist dazu Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz – BStMG, BGBl I Nr 109/2002 idF BGBl I Nr 82/2007, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut. Nach der Bestimmung des § 11 Abs 1 BStMG, BGBl I Nr 109/2002 idF BGBl I Nr 65/2017, ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Fahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen gemäß § 20 Abs 1 leg cit, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von € 300 bis zu € 3.000 zu bestrafen.

Im verfahrensgegenständlichen Fall lässt sich auf dem vom automatischen Überwachungssystem angefertigten Beweisfoto des vom Beschuldigten gelenkten Kraftfahrzeuges eindeutig erkennen, dass keine Vignette an der Innenseite der Windschutzscheibe aufgeklebt gewesen ist. Dass wie von der ASFINAG angezeigt für das Kennzeichen des Fahrzeuges auch keine digitale Vignette registriert gewesen ist, wurde vom Beschuldigten ebenfalls nicht in Abrede gestellt.

Es ist somit ohne Zweifel als erwiesen anzusehen, dass der Beschuldigte als Lenker des gegenständlichen Kraftfahrzeuges die zeitabhängige Maut nicht gesetzeskonform entrichtet hat. Der ihm zur Last gelegte Tatbestand ist daher objektiv jedenfalls erfüllt.

Der Beschwerdeführer kann mit dem Vorbringen, dieser Teil der Autobahn sei inzwischen gratis geworden, nichts für seine Position gewinnen, zumal es sich zum Tatzeitpunkt unzweifelhaft und unbestritten um einen mautpflichtigen Streckenabschnitt gehandelt hat. Im Übrigen unterliegt die Tauernautobahn A 10 nach wie vor der Mautpflicht (ausgenommen wurde lediglich die Strecke der Westautobahn A 1 zwischen der Staatsgrenze am Walserberg und der Anschlussstelle Salzburg Nord).

Des Weiteren kann sich der Beschuldigte mit seinem Vorbringen, er sei lediglich aus Versehen auf die Autobahn aufgefahren, nicht exkulpieren, zumal für die gegenständliche Übertretung die Schuldform der Fahrlässigkeit ausreicht und von einem Kraftfahrzeuglenker die entsprechende Sorgfalt bei der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu erwarten ist. Da dem Beschwerdeführer an Verschulden jedenfalls Fahrlässigkeit anzulasten ist, war der Beschwerde gegen den Schuldspruch keine Folge zu geben.

Der Beschwerde war wegen der Nichtbeachtung des Verbots der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) durch die belangte Behörde dennoch teilweise Folge zu geben. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gilt das Verbot der Strafverschärfung nämlich nicht nur für das Berufungs- bzw Beschwerdeverfahren, sondern auch für die Erlassung eines neuen Bescheides, nachdem das Verwaltungsgericht das behördliche Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben hat. Das Verbot der reformatio in peius gilt daher auch dann, wenn ein vom Verurteilten ergriffenes Rechtsmittel zunächst zur Behebung des von einer unzuständigen Behörde ergangenen Straferkenntnisses aus welchem Grunde immer geführt hat und sodann die zuständige Behörde neuerlich eine Strafe ausspricht (vgl zB VwGH vom 9.1.1928, VwSlg 15057 A/1928; 9.6.1949, VwSlg 890 A/1949; 30.10.1978, 0599/76, VwSlg 9675 A/1978; vgl auch VwGH vom 1.4.2019, Ra 2018/17/0200, mwN).

Der belangten Behörde war es nach Aufhebung der mit Straferkenntnis vom 25.4.2019 verhängten Strafe durch das Landesverwaltungsgericht somit verwehrt, für dasselbe dem

Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten im zweiten Straferkenntnis vom 21.11.2019 eine strengere Strafe auszusprechen als im ersten Straferkenntnis. Da mit dem Bescheid vom 25.4.2019 bereits eine Geldstrafe von € 150 (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) festgesetzt gewesen ist, waren aufgrund des Verbotes der reformatio in peius die im angefochtenen Straferkenntnis ausgesprochene Geldstrafe von € 300 auf € 150 und die Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden auf 36 Stunden zu reduzieren.

Zur Strafbemessung ist darüber hinaus noch auszuführen:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die im Straferkenntnis der belangten Behörde festgelegte Geldstrafe in Höhe von € 300 stellt die Mindeststrafe gemäß § 20 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz dar, die der Gesetzgeber zur wirksamen Abschreckung von Mautprellerei für notwendig erachtet.

Als Milderungsgrund war die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschuldigten – zumindest im Bundesland Salzburg – zu werten, andere strafmildernde oder besondere erschwerende Umstände sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gab der Beschuldigte an, eine Rente von monatlich € 1.281,16 zu erhalten.

Die gesetzlichen Kriterien für eine Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG sind nicht gegeben. Ob die Voraussetzungen für eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG vorliegen, kann aufgrund der wegen des Verbots der reformatio in peius erfolgten Reduzierung der Geldstrafe auf die Hälfte der gesetzlichen Mindeststrafe dahingestellt bleiben.

Unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien kann die festgesetzte Strafe, die die Hälfte der gesetzlichen Mindeststrafe darstellt und im untersten Bereich des Strafrahmens liegt, keinesfalls als zu hoch bemessen angesehen werden. Sie entspricht den Strafbemessungskriterien des § 19 VStG und war aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um dem Beschuldigten das Unrecht der Tat vor Augen zu führen und ihn in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Die Strafhöhe erscheint auch aus generalpräventiven Gründen notwendig, um zukünftig derartige Verwaltungsübertretungen zurückzudrängen.

Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde, waren dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt und war gemäß § 44 Abs 3 VwGVG entbehrlich.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Gericht weder von der dargestellten bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die zu den maßgebenden Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Übrigen nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.